

Informationen für Angestellte

Verminderter Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung während der Freistellungsphase der Altersteilzeit

Durchführung eines Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. August 2004, Aktenzeichen B 12 KR 22/02 R

Das Bundessozialgericht hat im oben genannten Urteil festgestellt, dass für Zeiten einer vollständigen Freistellung von der Arbeitsleistung die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung lediglich in Höhe des ermäßigten Beitragssatzes anfallen dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt im Sinne des § 7 Abs. 1 a SGB IV dennoch besteht. Dieser Voraussetzung wird insbesondere während der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz und dem TV ATZ entsprochen. Gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ist der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unter anderem dann entsprechend zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Zwar ist ein Anspruch auf Krankengeld in Altersteilzeit auch während der Freistellungsphase nicht gesetzlich von vornherein ausgeschlossen. Jedoch ruht der Anspruch auf Krankengeld, soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1 a SGB IV) eine Arbeitsleistung tatsächlich nicht geschuldet wird.

Die Krankenkassen setzen das Urteil des BSG vom 25. August 2004 in voller Konsequenz um. Somit gilt während der Freistellungsphase der Altersteilzeit nun definitiv der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung. In laufenden Altersteilzeitfällen (Freistellungsphase) wird demnach nur noch der ermäßigte Beitragssatz für die Krankenversicherungsbeiträge maßgebend.

Außerdem können in diesem Zusammenhang zuviel gezahlte Beiträge an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstattet werden.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichtes hat auch zur Folge, dass die von Altersteilzeitarbeitnehmern in der Vergangenheit während der Freistellungsphase entrichteten Beiträge teilweise zu Unrecht gezahlt wurden und daher gemäß § 26 Abs. 2 SGB IV zurückgefordert werden können.

Bei Fragen wenden Sie sich an den Angestelltenvertreter Ottmar Wiedemer (Ottmar Wiedemer, Montlouisring 5, 77767 Appenweier, Tel.: 07805 910162, E-Mail: Ottmar.Wiedemer@t-online.de).